



Sachbearbeitung ZSD/R - Rechtsstelle

Datum 12.06.2018

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 12.07.2018 TOP

Behandlung öffentlich

GD 247/18

---

Betreff: Zulassungsrichtlinien Ulmer Volksfest und Ulmer Weihnachts- und Wochenmärkte

Anlagen: - Zulassungsrichtlinie Ulmer Volksfest (Anlage 1)  
- Zulassungsrichtlinie Ulmer Weihnachtsmarkt (Anlage 2)  
- Zulassungsrichtlinie Ulmer Wochenmärkte (Anlage 3)

**Antrag:**

Der Hauptausschuss stimmt den Zulassungsrichtlinien zu.

Bernd Weinmann

---

Zur Mitzeichnung an:

BD, BM 1, OB, R 1, Z

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## **Sachdarstellung:**

### **1. Ausgangslage und Rechtsentwicklung**

Das Ulmer Volksfest wird alljährlich von der VMV GmbH durchgeführt, den Weihnachtsmarkt und die Ulmer Wochenmärkte richtet die Ulm-Messe GmbH aus.

Diese Veranstaltungen sind rechtlich betrachtet öffentliche Einrichtungen der Stadt Ulm im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gibt den Kommunen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dieses Recht eröffnet den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, öffentliche Einrichtungen, also auch Volksfeste und Märkte, privatwirtschaftlich zu organisieren.

Die Rechtsprechung hat die Möglichkeit einer umfassenden Übertragung kommunaler Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Veranstalter nun eingeeengt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Grundsatzentscheidung vom 27.05.2009 (8 C 10.08) zu den Grenzen einer Privatisierung von öffentlichen Einrichtungen mit einem kulturellen, sozialen und traditionsbildenden Hintergrund ausgeführt, dass es den Gemeinden vor dem Hintergrund des Charakters der freien Selbstverwaltungsaufgabe und der Daseinsvorsorge verwehrt sei, sich der Verantwortung für diese Einrichtungen mit kommunalpolitischer Relevanz zu entledigen (in diesem Sinne auch schon VGH München, Urteile vom 17.02.1999, 4 B 96.1710, und 15.03.2004, 22 B 03.1362). Die Kommunen, die in rechtlicher Hinsicht Veranstalter bleiben, müssten sich Steuerungs- und Einwirkungsmöglichkeiten vorbehalten.

Das VG Freiburg (Urteil vom 07.11.2017) folgt aus diesem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Entscheidung über eine Zulassung eines Bewerbers in den Händen der Gemeinde verbleiben muss (in diese Richtung auch schon VG Augsburg, Urteil vom 24.02.2000, Au 8 K 99.1187). Eine Gemeinde bleibt auch bei einer Privatisierung für die Korrektheit des Auswahlverfahrens verantwortlich, so dass auch die Bewertungskriterien und deren Gewichtung mit ihr abgestimmt und veröffentlicht werden müssen (VG Freiburg a.a.O; VG Augsburg a.a.O.). Um die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Steuerungs- und Einwirkungsmöglichkeit der Gemeinde sicherzustellen, hält das VG Freiburg die Aufstellung von Richtlinien mit ihrer Lenkungs-, Steuerungs- und Transparenzfunktion für geboten (VG Freiburg a.a.O.).

Die derzeitige Praxis bei der Durchführung bzw. Organisation des Ulmer Volksfestes und der Ulmer Weihnachts- und Wochenmärkte bedarf wegen der vorstehend beschriebenen Rechtsentwicklung einer Anpassung.

## 2. Inhalt der Richtlinien

Die im anliegenden Entwurf formulierten Zulassungsrichtlinien spiegeln im Grunde genommen die langjährige bzw. derzeitige Ulmer Praxis wieder. Nach derlei bzw. vergleichbaren Vorgaben werden auch in anderen Städten die Plätze für Aussteller und Anbieter vergeben, namentlich beim Cannstatter Volksfest bzw. den Freiburger Weihnachts- und Wochenmärkten.

Zentrale – und wegen der oben erwähnten Rechtsprechung zwingend notwendig gewordene – Neuerungen gegenüber der bisher geübten Praxis in Ulm sind:

- die explizite Ausformulierung von Bewertungskriterien mit einem Punktevergabesystem,
- die Veröffentlichung der Ausschreibung und der Zulassungskriterien und
- die Entscheidung der Stadt Ulm über die Zulassung bzw. den Ausschluss eines Bewerbers

Durch diese Neuerungen sollen die von der Rechtsprechung geforderten Kontroll- und Einwirkungsrechte der Stadt Ulm sichergestellt werden.

Praktisch umgesetzt wird das Primat der Zulassungsentscheidung durch die Stadt dadurch, dass der Ausrichter der Veranstaltung anhand der Richtlinien bzw. Bewertungskriterien eine Vorauswahl unter den Bewerbern vornimmt und die Bürgerdienste der Stadt Ulm die Zulassung dieser Bewerber vorschlägt. Zusammen mit dieser Vorschlagsliste stellt der Ausrichter der zuständigen städtischen Abteilung die vollständigen Bewerbungs- und Bewertungsunterlagen zur Verfügung. Die Verwaltung ist dadurch in der Lage, die Bewerbervorauswahl nachzuprüfen und im Rahmen der zwingend eigenverantwortlichen Zulassungsentscheidung gegebenenfalls zu korrigieren. Nicht zugelassene Bewerber erhalten von den Bürgerdiensten eine Absage. Die zugelassenen Teilnehmer werden über die Ausrichter im Zusammenhang mit dem Abschluss der Aussteller- bzw. Stellplatzverträge von ihrer Zulassung durch die Bürgerdienste der Stadt Ulm in Kenntnis gesetzt.